

Der gesetzliche Sicherungsfonds für Lebensversicherungen

Schutz im Fall der Fälle



Sicherungsfonds für die Lebensversicherer

Welche Ziele verfolgt der Sicherungsfonds?

Der Lebensversicherung kommt in Deutschland eine zentrale Bedeutung für die Alters- und Hinterbliebenenvorsorge zu. Auch für den Schutz im Falle der Berufsunfähigkeit spielt sie eine wichtige Rolle. Der Gesetzgeber hat daher beschlossen, die Versicherten gegen Eventualitäten des Marktgeschehens abzusichern und einen Sicherungsfonds für Lebensversicherungen einzurichten.

Dieser Sicherungsfonds dient dem Schutz der Ansprüche von Versicherungsnehmern, versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen. Er tritt in Aktion, wenn ein Versicherungsunternehmen den Verpflichtungen gegenüber seinen Versicherten dauerhaft nicht mehr nachkommen kann.

Wer steht hinter dem Sicherungsfonds?

Der Staat hat die Protektor Lebensversicherungs-AG in Berlin mit den Aufgaben und Befugnissen des Sicherungsfonds für Lebensversicherungen betraut. Der Sicherungsfonds ist eine gesetzliche Sicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland. Er wird durch die Beiträge seiner Mitglieder finanziert und steht unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Protektor Lebensversicherungs-AG ist vom Gesetzgeber beauftragt, die Aufgaben und Befugnisse des Sicherungsfonds wahrzunehmen

Der Sicherungsfonds verwaltet und saniert die übertragenen Versicherungsbestände – und veräußert sie nach Möglichkeit weiter

Was geschieht im Fall der Fälle?

Wenn alle Versuche zur Sanierung eines Not leidenden Lebensversicherungsunternehmens aus eigener Kraft gescheitert sind, ordnet die BaFin die Übertragung der Versicherungsverträge auf den Sicherungsfonds an. Protektor übernimmt und verwaltet die Verträge des Not leidenden Unternehmens und saniert insbesondere die Kapitalanlagen.

Nach der Übertragung werden die Versicherungsverträge prinzipiell unverändert fortgesetzt. Alle Rechte, die im Lebensversicherungsvertrag vereinbart wurden, bleiben erhalten und werden im gesetzlich vorgesehenen Rahmen erfüllt.

Werden Vertragsbestände weiterveräußert?

Nachdem der Sicherungsfonds einen Bestand übernommen hat, schließt er keine neuen Lebensversicherungsverträge mehr ab. Durch den natürlichen Abbau verschlechtert sich langfristig die Kostensituation. Daher ist es sinnvoll, dass der Sicherungsfonds die Versicherungsverträge nach der Sanierung ganz oder teilweise auf ein anderes Lebensversicherungsunternehmen überträgt, soweit dies möglich ist.

Jede Übertragung muss von der BaFin genehmigt werden. Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Interessen der Versicherungsnehmer gewahrt bleiben.

Wer ist Mitglied, wer nicht?

In Deutschland tätige Lebensversicherungsunternehmen sind grundsätzlich verpflichtet, dem Sicherungsfonds anzugehören. Ausnahmen gibt es nur für Niederlassungen von Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Land der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben.

Ein Austritt aus dem Sicherungsfonds ist für die Pflichtmitglieder vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Dies gilt auch für Pensionskassen, die dem Sicherungsfonds freiwillig beigetreten sind.

Wer finanziert den Sicherungsfonds?

Das Vermögen des Sicherungsfonds wird durch Beiträge der Mitgliedsunternehmen aufgebaut. Der Sicherungsfonds erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge in einer Gesamthöhe von rund 100 Millionen Euro. Das geschieht so lange, bis ein Sicherungsvermögen von rund 500 Millionen Euro aufgebaut ist.

*Die deutsche
Lebensversicherungswirtschaft
stellt die Geldmittel für den
Sicherungsfonds
bereit*

Im Sanierungsfall kann Protektor weitere 500 Millionen Euro erheben. Erst wenn auch diese Mittel nicht ausreichen, setzt die BaFin die Verpflichtungen aus den Verträgen um bis zu 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistungen herab. Außerdem kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen treffen, um einen außergewöhnlichen Anstieg bei den vorzeitigen Vertragsbeendigungen zu verhindern.

Schutz für Lebensversicherte

Als gesetzlicher Sicherungsfonds für Lebensversicherungen in Deutschland schützt die Protektor Lebensversicherungs-AG die Rechte und Ansprüche der Versicherten.

Falls ein deutsches Lebensversicherungsunternehmen in Not geraten sollte, sorgt Protektor dafür, dass im gesetzlich vorgegebenen Rahmen

*Der gesetzliche
Sicherungsfonds
garantiert prinzipiell
die unveränderte
Weiterführung aller
Lebensversicherungs-
verträge bei einer
drohenden Insolvenz*

- alle Verträge zu den vereinbarten Bedingungen (etwa Dynamisierungen und Vertragsanpassungen) weitergeführt werden,
- Leistungen für die Altersvorsorge und den Risikoschutz erhalten bleiben,
- Gewinnbeteiligungen garantiert sind, die dem einzelnen Versicherungsnehmer bereits gewährt wurden,
- Garantiezinsen erhalten bleiben und ggf. weitere Gewinnbeteiligungen ausgezahlt bzw. gutgeschrieben werden.

Begrenzungen bestehen nur, wenn der Sanierungsbedarf die Mittel des Sicherungsfonds übersteigt.

Alle in Deutschland ansässigen Lebensversicherungsunternehmen sind Pflichtmitglieder im gesetzlichen Sicherungsfonds. Darüber hinaus sind mehrere Pensionskassen dem Sicherungsfonds als freiwillige Mitglieder beigetreten.



Sicherungsfonds für die Lebensversicherer

Protektor Lebensversicherungs-AG

Sicherungsfonds
für die Lebensversicherer

Friedrichstraße 191
10117 Berlin

Tel. 01805 . 49 49 30*
Fax 030 . 22 00 258 -22

Postanschrift:
Protektor Lebensversicherungs-AG
Postfach 080306
10003 Berlin

kontakt@protektor-ag.de
www.protektor-ag.de

Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

*Eine vollständige
und aktuelle Liste
aller Mitglieder des
Sicherungsfonds
können Sie bei der
Protektor Lebens-
versicherungs-AG
anfordern oder auf
der Internetseite
einschauen*